Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Heinrich Tepe & Söhne GmbH & Co. KG
Stand: 17.11.2026

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen der Heinrich Tepe & Söhne GmbH & Co. KG (nachfolgend „Tepe“, „wir“ oder „uns“) und ihren Kunden.
   Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Sofern Handelsklauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Beschaffenheit der Ware

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
   Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Maß und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit sie die Verwendbarkeit der Ware nicht beeinträchtigen.
   Angaben in Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie zu Maßen, Gewichten und Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden.
   Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss in Textform darauf hinzuweisen, wenn die Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung vorgesehen ist oder besondere Anforderungen bestehen, insbesondere bei
   - ungewöhnlichen Einsatzbedingungen,
   - erhöhter Beanspruchung,
   - besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder Umwelt oder
   - der Einhaltung spezieller gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
   Diese dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden.
3. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Inhalt und Umfang des Vertrages richten sich nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien und den wirksam einbezogenen Vertragsbedingungen. Abweichungen in einer Auftragsbestätigung gelten nicht allein wegen eines unterbliebenen Widerspruchs als angenommen.
   Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
   Eine Garantie im Rechtssinne wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wird.
   Eine Bestellung des Kunden gilt als Angebot im Sinne des § 145 BGB. Wir können dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
   Weicht die Bestellung von unserem Angebot ab, hat der Kunde die Abweichungen kenntlich zu machen.
4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
   Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstigen Vertriebsmittler sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt der in Textform getroffenen Vereinbarungen hinausgehen.
5. Die Stornierung eines bestätigten Auftrags bedarf, soweit kein gesetzliches oder vertragliches Lösungsrecht besteht, unserer Zustimmung in Textform. Bei kundenspezifisch konfektionierten oder eigens beschafften Waren entscheiden wir über die Zustimmung unter Berücksichtigung des

Bearbeitungs- und Beschaffungsstandes. Eine Stornierung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Konfektionierung abgeschlossen ist oder speziell beschaffte Materialien nicht anderweitig wirtschaftlich verwertet werden können. Stimmen wir einer Stornierung zu, können wir die Erstattung bereits entstandener, nachgewiesener und nicht vermeidbarer Kosten als Bedingung unserer Zustimmung vereinbaren. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab unserem Geschäftssitz, ausschließlich Verpackung, Versand und sonstiger Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zuzüglich gilt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Hinsichtlich weiterer Leistungsnebenkosten gilt § 4.
2. Rechnungen werden dem Kunden in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährung von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB sowie eine Verzugskostenpauschale geltend machen können.
   Wir sind berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsverbindung zurückzuhalten.
4. Wir sind berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wenn
   - es sich um einen Neukunden handelt,
   - der Kunde sich mit Zahlungen in Verzug befindet oder
   - nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Bei einer wesentlichen Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Sicherheitsleistung verlangen oder die Leistung verweigern.
   Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verrechnen.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche
   - rechtskräftig festgestellt,
   - unbestritten oder
   - von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
7. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Vertragsschluss erhebliche Kostensteigerungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material-, Energie- oder Transportkostenänderungen.
   Die Preisanpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sich die Kosten tatsächlich erhöht haben. Auf Verlangen weisen wir dem Kunden die Kostenentwicklung nach.

§ 4 Gefahrübergang, Verpackung und Versand

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der Ware an unserem Geschäftssitz. Bei Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten über. Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort versendet, geht die Gefahr im unternehmerischen Geschäftsverkehr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über, soweit gesetzlich zulässig und keine abweichende Lieferklausel vereinbart wurde. Vereinbarte Incoterms® 2020 gehen dieser Regelung vor.
2. Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Zahlungsverkehr, Zoll sowie sonstige Nebenleistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung („frei Haus“) betrifft grundsätzlich nur die Frachtkosten und ändert für sich genommen den vereinbarten Gefahrübergang nicht.

3. Verpackungs- und Transportmittel werden zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.
   Die Entsorgung von Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den getroffenen Vereinbarungen. Zwingende gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten bleiben unberührt.
4. Wir unterhalten eine allgemeine Warentransportversicherung. Ob und in welchem Umfang ein Transport versichert ist, richtet sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Die Unterhaltung dieser Versicherung erfolgt freiwillig und begründet keine über die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Haftung gegenüber dem Kunden.
   Der vereinbarte Gefahrübergang bleibt hiervon unberührt. Die Kosten unserer Transportversicherung tragen wir.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstehenden Kosten zu berechnen.
   Bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages pro angefangenen Monat zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
   Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
   Der Beginn der Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten voraus.
   Die Einhaltung der Lieferfrist setzt weiter voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
   In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
   Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
   Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
5. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben.
   Hierzu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Transportverzögerungen, Epidemien oder Pandemien sowie sonstige unabwendbare Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten.
   Wir werden den Kunden über solche Umstände unverzüglich informieren.
   Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.
   Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
6. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Parteien nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren.
7. Rechte des Kunden wegen Lieferverzugs bestehen nur, wenn wir den Verzug zu vertreten haben.
8. Bei einem von uns zu vertretenden Lieferverzug haften wir nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht eine unbeschränkte Haftung eingreift.
   Für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
   Bei einfacher Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unberührt bleibt die unbeschränkte Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
Eine pauschale Begrenzung der Verzugsentschädigung auf einen Prozentsatz des Auftragswertes wird nicht vereinbart.

§ 6 Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
   Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform unter Angabe von Art und Umfang der Abweichung anzuzeigen.
2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.
   Ist keine Beschaffenheit vereinbart, kommt es auf die branchenübliche Beschaffenheit an.
   Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten Dritter ist.
   Für eine über die gewöhnliche Verwendung hinausgehende Eignung oder für die Freiheit von Rechten Dritter außerhalb Deutschlands übernehmen wir keine Haftung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Bei Vorliegen eines Mangels leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
   Wir haften unbeschränkt
   - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
   - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
   - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

   Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Kaufverträgen über neue Waren grundsätzlich 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit eine Verkürzung gesetzlich zulässig ist.
   Dies gilt nicht für
   - Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
   - Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens,
   - in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei zwingenden gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, insbesondere nach §§ 445a, 445b BGB,

   In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
   Für einen Neubeginn oder eine Hemmung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei
   - natürlicher Abnutzung oder Verschleiß,
   - unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung,
   - Nichtbeachtung von Betriebs-, Bedienungs- oder Wartungsanweisungen,
   - eigenmächtigen Änderungen oder Verwendung ungeeigneter Ersatzteile,

   sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
8. Für Mängel, die nachweislich durch vom Kunden oder Dritten beigestellte Teile, Vorgaben oder Konstruktionen verursacht wurden, haften wir nicht, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft und zwingende gesetzliche Ansprüche nicht entgegenstehen.
9. Gebrauchte Waren werden, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.
   Ausgenommen bleiben Ansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aus ausdrücklich übernommenen Garantien sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere in § 5 und § 6, vorgesehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
2. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht
   - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
   - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
   - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
   - in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere gemäß § 445a BGB und § 439 BGB.
4. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren an der Schadensvermeidung und Schadensminderung mitzuwirken.
   Insbesondere hat er bei Weiterveräußerung der Ware seine Haftung gegenüber seinen Abnehmern im rechtlich zulässigen Umfang zu beschränken.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (Kontokorrentvorbehalt).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
   Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
   Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
   Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Insolvenzfall vorliegt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns.
   Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
8. Der Kunde tritt uns auch Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung an.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

1. Holt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ware ab und verbringt oder versendet sie in das Ausland, ist der Kunde verpflichtet, uns innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung die steuerlich

erforderlichen Nachweise (insbesondere Ausfuhrnachweis oder Gelangensbestätigung) in geeigneter Form zu übermitteln.
Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer für Inlandslieferungen nachzuberechnen.

2. Wir sind berechtigt, die Lieferung zunächst einschließlich Umsatzsteuer abzurechnen und den Steuerbetrag nach Vorlage der erforderlichen Nachweise zu korrigieren und zu erstatten.
3. Ein Kunde mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, uns vor Lieferung seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
   Solange diese nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder Umsatzsteuer zu berechnen.

§ 10 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware eigenverantwortlich einzuhalten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, im Geschäftsverkehr mit uns sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere solche des Steuer-, Außenwirtschafts-, Umwelt- und Exportkontrollrechts.

§ 11 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung, sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten.
Diese ist auf unserer Website abrufbar und wird auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
   Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Geschäftssitz.